

Eheverträge für Unternehmer (und Privatpersonen)

Auf Einladung des **Handels- und Dienstleistungsverband**

Osnabrück-Emsland e. V.

im Lieblingskaffee Osnabrück am 24.02.2016

Gliederung:

1. Überblick

- a.) Warum einen Ehevertrag als präventiven Ehevertrag? Zeitpunkt: Vor der Eheschließung oder nachträglich?
- b.) Trennungs- und Scheidungsfolgenverträge
- c.) Grundzüge des Familienrechts
 - aa.) Unterhaltsrecht
 - bb.) Vermögensrecht
 - cc.) Versorgungsausgleich (Renten)
- d.) Belehrungspflichten des Notars
- e.) Was, wenn keine Einigung erzielt wird? Mediation als Chance

2. Mögliche Inhalte des Ehevertrages (Auszug nach Relevanz in der Praxis)

- a.) Vermögensfragen
- b.) Unterhaltsfragen
- c.) Kinder
- d.) Sonstige Regelungen (Hausrat, Sorgerecht, Umgangsrecht, etc.)
- e.) Ehevertrag Insolvenzfest?
- f.) Unbenannte ehebedingte Zuwendungen

Referent:

Rechtsanwalt und Mediator

Franz – Josef Rochel, Osnabrück

Fachanwalt für Familienrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Bei Fragen: rochel@spezialist-familienrecht.de

Vorbemerkung:

Ich habe mich dazu entschieden, ein Redemanuskript zu erstellen.

Die nachfolgenden Ausführungen können eine Einzelfallberatung nicht ersetzen. Insbesondere habe ich versucht, keine hoch juristischen Ausführungen zu machen, sondern allgemeine Grundsätze dargestellt. Familienrecht ist Einzelfallrechtsprechung. Jeder Fall kann anders zu beurteilen sein. Die von mir aufgeführten Beispiele sind auch nur Beispiele. Sie sind nicht zwingend abschließend und nicht vollständig. Es gibt eine Vielzahl von Regelungsmöglichkeiten zu beachten, insbesondere steuerrechtliche Begebenheiten. Insofern weise ich darauf hin, dass auch ein Steuerberater hinzuzuziehen ist. Ich möchte mit diesem Hinweis vermeiden, dass sich jemand ausschließlich auf die Ausführungen stützt und darauf basierend Verträge entwirft. Juristischer Rat ist zwingend notwendig.

I. Warum einen Ehevertrag?

Gründe, einen Ehevertrag zu schließen, sind vielfältig. Nachfolgend sind einige Gesichtspunkte dargestellt. Ausschlaggebend dürfte der Ansatz sein, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Folgende Erwägungen spielen eine Rolle:

- Moderne Anforderungen an die gesellschaftlichen Veränderungen und Begebenheiten;
- Statistiken – steigende Scheidungsquote, mehr nichteheliche Lebensgemeinschaften;
- Schutz des Unternehmens vor der Ehescheidung / Zahlungspflicht;
- Schutz des Mitgesellschafters / Partners vor den eigenen Risiken;
- Schutz vor der Insolvenz oder Zwangsvollstreckung;
- Alterssicherung;
- Bessere sichere Verhandlungsposition im Alltag;
- Doppelverdiener Ehe, klare Trennung des Vermögens.

Von den aufgeführten Gesichtspunkten halte ich den Ansatz, das Unternehmen zu schützen für den wichtigsten Ansatz. Wenn man sich vorstellt, dass man selbst zwar einen Ehevertrag hat, der das Unternehmen schützt, der Geschäftspartner aber nicht über einen solchen Vertrag verfügt, so besteht gleichermaßen ein Risiko für beide Parteien. Geht dessen Ehe in die Brüche, sieht sich das Unternehmen ebenfalls Schwierigkeiten ausgesetzt. Man darf nicht verkennen, dass auch ein Zwangsvollstreckungsverfahren in Gesellschaftsanteile und den Gewinnanspruch möglich ist.

II. Wie überzeuge ich meinen Partner von einem Ehevertrag?

Wenn Sie im Nachhinein, also nach Eheschließung einen Ehevertrag wünschen, müssen Sie dies dem Ehepartner klarmachen. Dieser wird sich zunächst fragen warum und warum jetzt einen Vertrag. Er wird möglicherweise misstrauisch werden, obwohl Nachteile für den Partner von Ihnen gar nicht beabsichtigt sind. Sehr schnell kann sich aus einer solchen Situation eine handfeste Krise entwickeln. Aus diesem Grunde gilt es bereits in die Überlegungen mit einzubeziehen, wie ich dem Ehepartner gegenüber kommunizieren, dass ein Ehevertrag notwendig ist. In diesem Zusammenhang kann es

helfen, einen unbeteiligten Dritten hinzuzuziehen. Ich empfehle hier einen Mediator. Mediation als geeignetes Verfahren der Interessenzusammenführung.

Die Konfliktlage kann sehr häufig wie folgt beschrieben werden:

- Der Unternehmer oder Ehemann / die Unternehmerin oder Ehefrau wollen das Unternehmen schützen und setzen hierauf ihren Fokus, dabei aber vielleicht weniger auf die Familie (oft gilt: zuerst die Firma, dann die Familie...);
- Der andere Partner hat weniger das Unternehmen, sondern mehr die Familie im Blick;
- Beide wollen größte mögliche Sicherheit;
- Beide haben entgegengesetzte Interessen und Positionen;
- Ein Konflikt ist entstanden, obwohl beide an der Ehe festhalten.

Die Mediation eröffnet den Blick für neue Wege und Perspektiven und lässt Lösungsmöglichkeiten für Sie sichtbar werden, die über bisherige Positionen und Grenzen hinausgehen. Dadurch wird eine individuelle Konfliktlösung möglich, um wieder zufrieden in die Zukunft schauen zu können. Mediation ist ein eigenverantwortliches, selbstbestimmtes Verfahren. Die Mediatoren sind allparteilich und neutral und helfen so die anstehenden Themen zu lösen. Dafür sieht die Mediation ein spezielles Verfahren des Konfliktmanagements vor.

Mehr Informationen: www.confides-mediation.de

III. Was muss geregelt werden?

Nachfolgend werden einige wichtige Gesichtspunkte aus dem Familienrecht näher erörtert. Hier ist ein Grundverständnis erforderlich, um zu verstehen, warum bestimmte familienrechtliche Regelungen notwendig sind.

Grundzüge des Familienrechts

- Güterrecht
- Unterhaltsrecht
- Trennungsunterhalt
- Ehegattenunterhalt
- Kindesunterhalt
- Versorgungsausgleich
- Sonstige Regelungen

IV. Regelungen zum Güterstand: Gütertrennung - Totalverzicht

Die Nachkriegsgeneration hat vielfach die so genannte Gütertrennung vollzogen. Gütertrennung bedeutet, dass im Falle der Scheidung kein Ehepartner einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem anderen Ehepartner hat. Die Gütertrennung ist quasi die schärfste Regelung, die das eheliche Güterrecht vorsieht. Das nachfolgende Beispiel soll der Erläuterung dienen. Aus den Hinweisen des

Notars ergeben sich die Konsequenzen der Gütertrennung. Ein Notarvertrag ohne diese Hinweise ist mehr als problematisch.

Formulierungsbeispiel:

*„....Wir vereinbaren für unsere Ehe Gütertrennung.
Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen können bei Scheidung der Ehe nur zurückgefordert werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage schließen wir insoweit ebenso aus wie bereicherungsrechtliche Ansprüche und Ansprüche unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Ehegattengesellschaft.*

Wir wurden vom Notar auf die rechtliche Wirkung der Gütertrennung eingehend hingewiesen. Uns ist insbesondere bekannt, dass

- *jeder Ehegatte ohne Zustimmung des anderen über sein Vermögen frei verfügen kann,*
- *jeglicher Zugewinnausgleichsanspruch entfällt,*
- *der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten unter Umständen geringer ist,*
- *erbschaftsteuerliche Vorteile entfallen können,*
- *selbst bei getrennten Konten eine Mitberechtigung eines Ehegatten an einem Konto des anderen Ehegatten angenommen werden kann, wenn von dem betreffenden Konto nicht nur ausnahmsweise gemeinsame Ausgaben bestritten werden und*
- *dass auch im Güterstand der Gütertrennung zugunsten des Gläubigers eines Ehegatten vermutet wird, dass diejenigen beweglichen Gegenstände, die sich im Mit- oder Alleinbesitz des anderen Ehegatten befinden, dem Schuldner gehören....“.*

(1) Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft durch Gütertrennung:

„....Für die Beendigung der Ehe im Fall des Todes bleibt es beim gesetzlichen Güterstand, nur für den Fall der Ehescheidung wird die Gütertrennung vereinbart....“.

(2) Warum die Gütertrennung?

In der modernen Gesellschaft ist die Gütertrennung gem. § 1414 BGB ist (in präventiven Eheverträgen) mittlerweile eher selten geworden. An die gesellschaftliche Entwicklung angepasst kann mit der **modifizierten Zugewinnngemeinschaft** gearbeitet werden, bei der der Zugewinnausgleich flexibel für alle Fälle der Beendigung der Ehe auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten, insb. also für den Fall der Scheidung, geregelt wird. Hintergrund ist der, dass die Gütertrennung im Vergleich zur Zugewinnngemeinschaft im Todesfall Nachteile haben kann:

- Das Güterrecht hat Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht. Die Gütertrennung kann zu einer Erhöhung des **Pflichtteilsanspruchs** der Kinder führen. Hinterlässt der Erblasser außer einem Ehegatten zwei Kinder, beträgt die Erbquote eines jeden Kindes bei Gütertrennung ein Drittel, die Pflichtteilsquote somit ein Sechstel. Hätten es die Ehegatten hingegen bei der Zugewinnngemeinschaft belassen, würde der Ehegatten in gesetzlicher Erbfolge (bei Wahl der

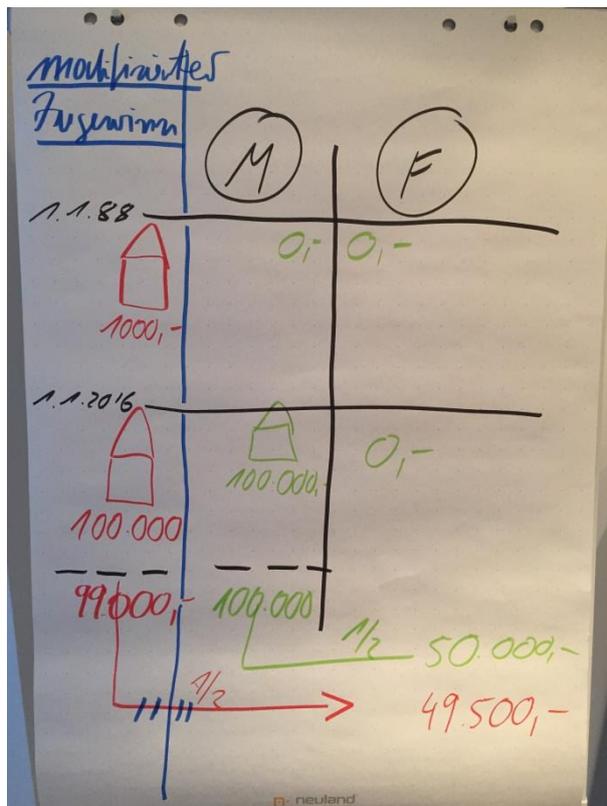
erbrechtlichen Lösung gem. § 1371 Abs. 1 BGB) die Hälfte erben. Die Erbquote eines jeden Kindes wäre somit ein Viertel, die Pflichtteilsquote ein Achtel.

- Die Zugewinnsgemeinschaft hat Vorteile im Bereich des **Erbrechtsteuerrechts** gem. § 5 Abs. 1 ErbStG: Die (fiktive) Zugewinnausgleichsforderung, die im Erbfall die Erbquote erhöht, ist erbschaftsteuerfrei. Dieser erbschaftsteuerliche Vorteil entfällt bei der Gütertrennung.

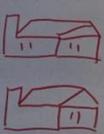
Im Vergleich zur modifizierten Zugewinnsgemeinschaft hat die Gütertrennung aber einen erheblichen Vorteil, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte: Die Regelungen sind für den Laien besser verständlich und leichter zugänglich. Viele Mandanten, gerade ältere Generationen wollen klar verständliche, einfache Regelungen, auch wenn die für sie schwer verständliche Regelung im Scheidungsfall auf dasselbe hinausläuft. Die größten Gestaltungsspielräume bietet zwar die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, wie ich nachfolgend noch aufzeigen werde.

V. Regelungen zum Güterrecht: **Die Zugewinnsgemeinschaft**

In der modernen Gesellschaft ist nach meiner Auffassung die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft das Instrument, um das eheliche Vermögensrecht den individuellen Familienverhältnissen anzupassen. Zum besseren Verständnis verweise ich auf die Flipcharts. In der 1. Flipchart ist das System des Zugewinnausgleichs erklärt.



Die Flipchart 2 beinhaltet Modifikationen. Ich erläutere diese nachfolgend:

Modifikation	M	F	Modifikation <u>Äquivalent</u>
1.1.1988 	0,- LV BL	0,-	
1.1.2016 	CL BL A		Konto CL BL etc.
↓ Kein Zugewinn	Ausgleich → ⊕		Kein Ausgleich

Beispiel:

Wir nehmen die Eheschließung am 1.1.1988 und wir nehmen den 1.1.2016 als den Tag, zudem die Ehe beendet wird. Rechtlich ist dies der Tag der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner. Die Ehescheidung wird erst sehr viel später ausgesprochen. Die Ehwirkungen werden aber mit dem Tag der Zustellung des Scheidungsantrages beendet.

M steht für Ehemann, **F** steht für Ehefrau. Wir unterstellen, dass beide Ehepartner mit keinem Vermögen in die Ehe gestartet sind. Wir unterstellen weiter, dass der Ehemann eine Immobilie am Ende der Ehe mit einem Wert von 100.000 € hat.

Das Zugewinnausgleichsprinzip besagt, dass die Hälfte des Zugewinns (also des Hinzuerwerbs von Vermögen) abzugeben ist, so dass beide Ehegatten am Ende der Ehe ein gleich hohes Vermögen haben. In diesem Fall wäre dies in **Grün** geschrieben ein Betrag von 50.000,- €. In **Rot** bezeichnet ist das Unternehmen. Betrachtet man die Berechnung ohne die **blaue** Schrift zu berücksichtigen, so unterstellen wir, dass der Ehemann bei Beginn der Ehe das Unternehmen mit einem Wert von 1000,- € innehatte. Am Ende der Ehe hatte das Unternehmen einen Wert von 100.000,- €. Der Zugewinn nur auf diesen Gesichtspunkt bezogen wäre 99.000,- €. Die Hälfte davon wäre abzugeben, also ein Betrag von 44.500,- €. Insgesamt beträgt also der Zugewinn, zusammengerechnet aus der **roten** und der **grünen** Zeile 199.000,- €. Die Hälfte davon, also 99.500,- € sind an der Ehefrau abzugeben.

In **blau** eingezeichnet ist jetzt der modifizierte Zugewinn. Dieser bedeutet, dass das Unternehmen nicht in die Vermögensauseinandersetzung fällt. Dies ist im Nachhinein erläutert.

Nimmt man sich jetzt die 2. Flipchart, so habe ich das Beispiel vertieft, indem ich wiederum das Unternehmen in **rot** gezeichnet ausgeklammert habe, bei der Ehefrau aber ein Äquivalent aufgeführt habe. Lediglich das in **Oliv** bezeichnete Vermögen unterliegt dem Zugewinnausgleich.

(1) Modifizierung durch Vermögensgegenstände außerhalb des Zugewinns

Ziel: Schutz des Vermögens / Schutz des Unternehmens

Bei vorsorgenden Eheverträgen werden bestimmte Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn ausgeklammert, z.B. in dem Fall, in dem ein Ehegatte Alleineigentümer einer Immobilie oder eines Gewerbetriebs ist. Dies kann dann vereinbart werden, wenn der andere Ehegatte nicht am Wertzuwachs partizipieren soll, so z.B. wenn ein geerbter Acker zu Bauland wird, oder wenn verhindert werden soll, dass der Zugewinnausgleich eine Firma oder Beteiligung in Liquiditätsschwierigkeiten bringen kann, weil der Wertzuwachs der Firma in bar ausgeglichen werden müsste.

Das Risiko der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft ist das Einfallstor für Manipulationen. Der Ehegatte, der einen solchen Vermögensgegenstand außerhalb der Zugewinnsgemeinschaft besitzt, wäre zum eigenen Vorteil „gut beraten“, seine komplette Vermögensbildung nur dort zu betreiben: z.B. in die (vom Zugewinn ausgeschlossene) Immobilie zu investieren, aus der Firma keine Gewinne zu entnehmen etc. Wollen Ehegatten also eine solche Gestaltung, so müssen beide Ehegatten darauf achten, dass in guten Zeiten der Ehe auf die möglichen Folgen solcher Handhabungsmöglichkeiten geachtet wird.

Problematisch ist dann auch die gelebte Praxis der modifizierten Zugewinnsgemeinschaft. Es kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen privilegiertem Vermögen (außerhalb des Zugewinns) und nicht privilegiertem Vermögen (unterliegt dem Zugewinn) kommen. Die Probleme werden verschärft, wenn es im Laufe einer langen Ehe zu diversen Umschichtungen, Entnahmen und Reinvestitionen gekommen ist. Dem trennungswilligen Ehegatten ist es so möglich, sein Vermögen im Hinblick auf eine sich abzeichnende Scheidung gezielt in den privilegierten Bereich umzuschichten. Ein gewisser Raum für Schwächen und Manipulationsmöglichkeiten wird sich nicht vermeiden lassen. Weite Bereiche lassen sich aber regeln, wenn klare Verhältnisse geschaffen werden.

(2) Ausgleich von Nachteilen des anderen Ehepartners

- Modifizierung durch betragsmäßige Begrenzung des Ausgleichsanspruchs
- Modifizierung durch Schaffen eines Äquivalents

Derartige Nachteile oder Risiken lassen sich minimieren. Nimmt man sich die Flipchart 2 zur Hand, so ist hier bei dem Ehemann das Unternehmen aus der Vermögensauseinandersetzung ausgeklammert. Bei der Ehefrau ist ein wirtschaftliches Äquivalent geschaffen, so dass beide Partner Vermögenswerte behalten, wenn sie sich scheiden lassen und nur ein geringer Teil, nämlich das in Oliv bezeichnete Vermögen, dem Zugewinn unterfällt.

Ein anderer Ansatz wäre, einen festen Zugewinnausgleichsbetrag bereits festzuschreiben. In der Praxis haben wir es häufig so gemacht, dass der Ehefrau ein Zahlungsanspruch von beispielsweise 100.000,- € zugesprochen wird. Dieser Betrag ist Grundbuchrechtlich abgesichert worden. Damit hat die Ehefrau eine gesicherte Rechtsposition. Man kann den Betrag auch noch mit einem Wertsteigerungsindex versehen, der an den Lebenshaltungsindex gekoppelt ist. Man könnte es aber

auch so machen, dass ein Zugewinnausgleichsbetrag mit zunehmender Dauer der Ehe steigt, also sich beispielsweise nach 5,10 oder 15 Jahren jeweils verdoppelt.

(3) Modifizierung aus Sicherheitsaspekten

In der Praxis besteht ein erhebliches Bedürfnis, das Vermögen zu sichern. Nehmen wir uns den Unternehmer, der mit seinem Unternehmen durchaus risikobehaftete Geschäfte tätigt oder aber Investitionen in die Zukunft tätigt, deren Realisierung nicht planbar sind. Wenn hier ein Rechtsgeschäft zu Verlusten führt, droht das Risiko, dass das Unternehmen in Mitleidenschaft gezogen wird. Es bietet sich dann eine Modifikation im Ehevertrag der Gestalt an, dass das operative Geschäft und der diesbezügliche operative Unternehmensteil weiter dem Ehemann gehört, dies aber vom so genannten Besitzunternehmen getrennt wird. Das Besitzunternehmen wird auf die Ehefrau zur Sicherung übertragen. Steuerrechtlich ist zu beachten, dass der Ehefrau dann beispielsweise Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zustehen. Zu beachten ist ebenfalls die steuerliche Handhabung als Sonderbetriebsvermögen. Man vereinbart dann Rückübertragungsklauseln für den Fall, dass bestimmte Bedingungen eintreten.

Bestimmte Vermögensgegenstände werden auf den Ehepartner übertragen, verbunden mit einer (grundbuchrechtlichen) Absicherung durch eine Rückübertragungsklausel

- Für den Fall der Ehescheidung oder des Todes oder sonstiger Beendigung des Güterstandes, aber auch
- Für den Fall der Insolvenz;
- Für den Fall der Zwangsvollstreckung;
- Für den Fall der Ehescheidung, ab dem Zeitpunkt der Trennung;
- Zustimmungsvorbehalt bei Belastungen / Verfügungen.

Bei allen Gestaltungen ist in jedem Fall Rücksprache mit dem Steuerberater zu nehmen. Man sieht aber an diesen wenigen Beispielen, dass Kreativität gefragt ist. Ich bin der festen Überzeugung, dass sich nahezu jeder Ehevertrag in ein ausgewogenes Verhältnis bringen lässt, das beide Interessen ausreichend berücksichtigt. Das wird sich im Nachhinein auch zeigen, wenn der Ehegattenunterhalt erörtert wird. Wichtig ist, dass diese Gesichtspunkte besprochen werden, dass anwaltlicher Rat hinzugezogen wird, aber auch Rat des Steuerberaters, gegebenenfalls ein Mediator zu Interessenvermittlung hinzugezogen wird.

VI. Ehegattenunterhalt

In der Praxis treffen wir die Situation, dass ein Ehepartner beispielsweise das Unternehmen führt, der andere Ehepartner mit im Unternehmen arbeitet oder anderweitig berufstätig ist und dann Kinder bekommt und diese betreut. Damit tritt in der Regel eine Zäsur in der beruflichen Karriere ein. Allein dies führt zu einem wirtschaftlichen Nachteil, der im Verlauf der Ehe oft nicht aufgeholt werden kann. Die Juristen sprechen hier von einem so genannten ehebedingten Nachteil. Ist ein solcher vorhanden, besteht auch ein Unterhaltsanspruch. Einzelheiten sind hier natürlich sehr kompliziert aber ich möchte es bei diesem Grundsatz zunächst belassen.

Zunächst aber muss man wissen, dass im Unterhaltsrecht in der Vergangenheit verschiedene Reformen vollzogen worden sind. Althergebrachte Grundsätze, die heute noch in älteren

Generationen bekannt sind, gelten nicht mehr. Das Familienrecht ist den modernen Strukturen angepasst worden. Vereinfacht gesagt geht es darum, möglichst alle Parteien dazu anzuhalten, wieder berufstätig zu sein, um sich selbst zu versorgen. Man könnte auch davon sprechen, dass die Zahlung von Unterhalt eher die Ausnahme als die Regel ist. Das war früher einmal anders. Andererseits gibt es in der Rechtsprechung Bereiche, in denen ein Unterhaltsanspruch unverzichtbar ist. Das ist der so genannte Kernbereich.

(1) Reihenfolge der Kernbereichslehre:

Strengste Anforderungen:

- Gesetzlicher Unterhalt bei Geburt eines Kindes

Größerer Gestaltungsspielraum:

- Ausschluss des Aufstockungsunterhalts bei Einkommensdifferenzen, Arbeitslosenunterhalt, Krankenunterhalt

Weite Gestaltungsspielräume:

- Zeitliche Befristung / Annahme einer Erwerbsobliegenheit

Weite Gestaltungsspielräume:

- Befristung des Unterhalts der Höhe nach

Wenn ein (auch teilweiser) Unterhaltsverzicht geregelt werden soll, dann muss beachtet werden, dass ein kompensationsloser Totalverzicht in Fällen, in denen Kinder vorhanden bzw. zu erwarten sind, regelmäßig nicht in Betracht kommt. Zu beachten ist auch, dass die fehlende Verhandlungsdisparität die zu einem Totalverzicht kurz vor Eheschließung führt, in der Regel auch keinen Bestand haben kann. Das Unterhaltsrecht ist einer der schwierigsten Bereiche des Familienrechts.

Beispiel: Das nachfolgende Beispiel beinhaltet umfassende Klauseln, die verschiedene Konstellationen beschreiben und regeln.

Erwerbsobliegenheit bedeutet dabei, dass der Ehegatte verpflichtet ist, wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Unterlässt er dies, so rechnet man ihm quasi fiktiv Einkünfte zu, d.h. man behandelt ihn so, als ob er ausreichend über Einkommen verfügen würde. Dies könnte zum Verlust des Unterhaltsanspruchs führen.

In dem Vertrag geregelt ist auch eine Beschränkung auf einen Höchstbetrag an Unterhalt, der dann zudem wertgesichert ist. Auch dies sind mögliche Alternativen, die nicht abschließend sind.

Das nachfolgende **Beispiel** soll aufzeigen, was man alles regeln kann.

„.....

3.1. Verzicht mit Ausnahme Betreuungsunterhalt

Für den Fall der Ehescheidung verzichtet jeder von uns gegenüber dem anderen auf jeglichen Unterhaltsanspruch samt allen Nebenansprüchen, und zwar für alle Fälle, also zum Beispiel auch für den Fall der Not, der Auflösung einer künftigen neuen Ehe oder der Änderung der Rechtslage.⁷

Hiervon ausgenommen ist der Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes nach [§ 1570 BGB](#) oder [§ 1573 Abs. 2 BGB](#) bis zum Ende des Kalendermonats, in dem unser jüngstes gemeinsames Kind in die dritte Schulklasse eintritt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kindesbetreuende Ehegatte Unterhalt nach [§ 1570](#) oder [§ 1573 Abs. 2 BGB](#) im nachstehend näher geregelten Umfang verlangen.

3.2. Erwerbsobliegenheit

Für den Fall, dass ein Ehegatte während der Betreuung eines gemeinsamen Kindes Unterhalt nach [§ 1570](#) oder [§ 1573 Abs. 2 BGB](#) verlangt, bestimmen wir, dass

1. a) den Kindesbetreuenden Elternteil keine Erwerbsobliegenheit trifft bis zum Ende des Kalendermonats, in dem unser jüngstes gemeinsames Kind das dritte Lebensjahr vollendet,
2. b) den Kindesbetreuenden Elternteil von dem Kalendermonat an, der auf die Vollendung des dritten Lebensjahres durch unser jüngstes gemeinsames Kind folgt, zunächst eine Obliegenheit zur Aufnahme einer Halbtagsstätigkeit trifft und
3. c) für den Kindesbetreuenden Elternteil eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit ab dem Kalendermonat besteht, der auf den Eintritt unseres jüngsten gemeinsamen Kindes in die dritte Schulklasse folgt.

3.3. Höchstbetrag

Der monatlich geschuldete nacheheliche Unterhalt (Gesamtunterhalt einschließlich Vorsorgeunterhalt und Sonderbedarf) beträgt höchstens

1. a) 2.000 € (zweitausend Euro) für den Zeitraum, in dem gemäß vorstehender Ziffer 3.2. Buchstabe a) keine Erwerbsobliegenheit des Kindesbetreuenden Elternteils besteht, und
2. b) 1.000 € (eintausend Euro) für den Zeitraum, in dem gemäß vorstehender Ziffer 3.2. Buchstabe b) eine Obliegenheit des Kindesbetreuenden Elternteils zur Aufnahme einer Halbtagsstätigkeit besteht.

Jeder vorstehende Betrag soll wertgesichert sein. Er verändert sich in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (auf der jeweils aktuellen Basis, gegenwärtig 2005 = 100) gegenüber dem Indexstand für den Monat heutiger Beurkundung ändert.

Die erstmalige Anpassung des Betrags wird festgesetzt mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Jede weitere Anpassung tritt nur auf schriftliches Verlangen ein. Die weitere Anpassung kann erst verlangt werden, wenn dies zu einer Änderung des geschuldeten Betrags um mehr als 10 % (zehn Prozent) gegenüber dem zuletzt geschuldeten Betrag führt. Der geänderte Betrag gilt erstmals für die Zahlung, die nach Zugang des Anpassungsverlangens fällig wird.

.....“

Die Regelung zur Erwerbsobliegenheit sieht ein vertraglich festgelegtes **Altersphasenmodell** vor. Das war nach dem bis zum 31.12.2007 geltenden Unterhaltsrecht der Regelfall, denn es bestand für geschiedene Kindesbetreuende Ehegatten regelmäßig keine Erwerbsobliegenheit, bis das jüngste gemeinsame Kind in die dritte Grundschulklasse eingetreten ist. Danach folgte zunächst eine Obliegenheit zur Aufnahme einer Halbtags-tätigkeit an, bis das jüngste gemeinsame Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat. Erst danach bestand eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit.

Mit der Reform des neuen Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 besteht nunmehr nach [§ 1570 Abs. 1 BGB](#) lediglich 3 Jahre lang ein Anspruch auf **Basisunterhalt** ohne jede Erwerbsobliegenheit zulasten des Kindesbetreuenden Elternteils. Danach wird der Betreuungsunterhalt nur nach Billigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall geschuldet. Nunmehr streiten sich die Juristen darüber was den billig ist und was nicht. Eine klare Linie herrscht nicht und vieles ist streitig.

(2) **Verzicht auf Anschlussunterhalt (Aufstockungsunterhalt, Arbeitslosenunterhalt, Krankenunterhalt)**

Liegen die Voraussetzungen für Unterhaltsanspruch wegen Alters, Krankheit oder Gebrechen noch nicht zum Zeitpunkt der Scheidung vor, aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, hat dies zur Folge, dass weiter Unterhalt geschuldet wird. Wenn Unterhalt im Anschluss an die Kindesbetreuungszeiten unter keinen Umständen geschuldet werden soll, sind hierzu vertragliche Regelungen der vorgeschlagenen Art erforderlich.

(3) **Abschlussbemerkung / Beantwortung von Fragen:**

An den oben genannten Beispielen ist ersichtlich, dass es verschiedene Regelungsmöglichkeiten gibt, die man individuell auf jede Familie und die ehelichen Verhältnisse anpassen kann. Erwähnt worden sind auch erbrechtliche Besonderheiten und auch der so genannte Eltern Unterhalt.

Es war die **Frage** aufgekommen, inwieweit im Zusammenhang mit einem Ehevertrag vielleicht auch schon Vermögenswerte in die nächste Generation übertragen werden können. Wir hatten kurz besprochen die Gesichtspunkte der Haftung der Kinder für ihre Eltern im Rahmen des Unterhaltes. Dies greift z.B. dann, wenn die Eltern im Pflegeheim leben und nicht über ausreichende Mittel verfügen. Auch diese Gesichtspunkte können von Bedeutung sein, wenn ein Ehevertrag geschlossen wird. Wenn Vermögenswerte in die nächste Generation übertragen werden, dann sind diese nicht mehr widerrufbar, wenn die Frist von 10 Jahren abgelaufen ist. Dann können die Sozialämter nicht mehr auf die Vermögenswerte zurückgreifen und die Schenkung rückgängig machen.

Andererseits kann in einem Übertragungsvertrag auch eine Rückübertragung vorgesehen sein, so wie dies oben bei der Modifikation des Zugewinns aus Sicherheitsgründen beschrieben ist. Wenn also Vermögen auf die Kinder übertragen wird, kann auf diesem Wege sichergestellt werden, dass Gläubiger der Kinder nicht auf diese Vermögenswerte zugreifen. Andererseits habe ich diese Vermögenswerte dann dem Zugriff des Sozialamtes entzogen, wenn die Schenkungswiderrufsfrist abgelaufen ist. Eine andere Frage ist dann die, ob die Kinder Unterhalt zu zahlen haben, weil sie über ausreichendes Einkommen verfügen.

Angesprochen war die **Frage** inwieweit Ehegatten - Arbeitsverträge Auswirkungen auf einen Ehevertrag haben. Natürlich kann man diese Gesichtspunkte in einem Ehevertrag regeln und festschreiben, dass ein Ehegatten - Arbeitsvertrag enden muss, wenn die Ehe scheitert. Allerdings muss man auch hier zwischen Familienrecht und Arbeitsrecht deutlich unterscheiden. Das Arbeitsrecht folgt seinen eigenen Regeln. Ein Ehegatten - Arbeitsvertrag müsste erst einmal wirksam gekündigt werden. Man müsste vereinbaren, dass die Ehescheidung ein Kündigungsgrund ist. Im Übrigen sind hier Zumutbarkeitserwägungen wichtig, inwieweit den Ehepartnern das Festhalten am Arbeitsvertrag zugemutet werden kann.

Angefragt war, wie das Betriebsvermögen bei Übergabe in die nächste Generation behandelt wird. In diesem Zusammenhang war die Frage aufgekommen, ob das Betriebsvermögen auch Bestandteil des Ehevertrages werden muss. Betriebsvermögen ist steuerlich privilegiert, wenn es in die nächste Generation übertragen wird und der Betrieb fortgeführt wird. Die Regelungen sind kompliziert und hier ist zwingend ein Steuerberater hinzuzuziehen. Parallel dazu können Regelungen im Ehevertrag erfolgen, nach denen die Übertragung des Betriebes in die nächste Generation zugelassen wird. Man darf an dieser Stelle nämlich nicht verkennen, dass der Ehepartner, der sein Vermögen in die nächste Generation überträgt, dem anderen Ehepartner die Möglichkeit nimmt, einen finanziellen Ausgleich geltend zu machen. Auch hier ist eine intensive Beratung notwendig. In der Allgemeinheit können weitere Ausführungen nicht gemacht werden.

Abschließend ergibt sich aus meinen Ausführungen dass ehevertragliche Regelungen wohl durchdacht sein wollen, dass das Eherecht aber Möglichkeiten vorsieht einen angemessenen Ausgleich für beide Ehepartner zu schaffen. Hier ist Kreativität gefragt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Franz – Josef Rochel (Rechtsanwalt)